Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6721**
16. Wahlperiode 16. 10. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6476 –

Stadt- und Raumentwicklung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Um zu einer nachhaltigen Entwicklung deutscher Städte zu kommen, braucht es eine ganzheitliche Strategie, die eine Vielzahl interdependenter Politikfelder in den Blick nimmt und die verschiedene räumliche Dimensionen einbezieht. Eine nachhaltige Stadtentwicklung betrachtet die Stadt nicht isoliert, sondern als Kern und integralen Bestandteil einer Region. Zwischen Stadt und Umgebung bestehen Beziehungen und Wechselwirkungen, die eine verantwortliche Stadtentwicklungspolitik berücksichtigen muss.

Dies gilt umso mehr angesichts der demographischen Entwicklung, die bereits jetzt insbesondere ostdeutsche Kommunen und Regionen trifft. Eine Fortschreibung der gegenwärtigen Entwicklung bedeutet, dass die Gesamtbevölkerung bis zum Jahr 2050 auf ca. 68,5 Millionen sinkt. Drei von vier deutschen Kreisstädten werden bereits im Jahr 2020 weniger Einwohner zählen als heute. Noch stärker fällt die Entwicklung außerhalb der Städte aus. Zugleich verschiebt sich bis zum Jahre 2050 die Relation der im Arbeitsleben stehenden Bevölkerung zwischen 20 und 64 zu den über 65-Jährigen dramatisch. Der Anteil von 20- bis 64-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird dann nur noch 59,9 Prozent, der Anteil der über 65-Jährigen 30,6 Prozent betragen. Besonders getroffen werden vor allem strukturschwache Städte und Regionen, wo sich diese Trends durch Abwanderung verstärken.

Dies erfordert auch eine Neuorientierung der Stadt- und Raumentwicklungspolitik des Bundes. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat hierzu ein Memorandum, erarbeitet von einer Expertenkommission, vorgelegt und die Entwicklung einer nationalen Stadtentwicklungspolitik angekündigt.

Die Experten haben in ihrem Memorandum vor allem verschiedene Handlungsmöglichkeiten zu einer Kampage „Für Stadt und Urbanität“ aufgezeigt, die zur Kommunikation mit den verschiedenen Akteuren der Stadtentwicklung und zur verständlichen „Vermittlung des komplexen Anliegens einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik“ beitragen soll. Vergleichsweise kurz setzt das Memorandum sich mit den Anforderungen zur Weiterentwicklung der Stadtentwicklungspolitik und der entsprechenden Programme auf Bundesebene auseinander.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12. Oktober 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Neben der Forderung nach einer Verstärkung internetbasierter Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Schaffung einer Urban Task Force nach britischem Vorbild forderten die Experten vor allem „eine integrierte Betrachtung und zielgenaue Ausgestaltung aller Politikbereiche, die Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben“ und die „Effektivierung von Bundesfinanzhilfen“ – also eine Verbesserung der Ressortkoordination sowie verstärktes Monitoring und Controlling der Mittelverwendung. Wie diese Forderungen verwirklicht werden können, dazu machten die Experten keine Aussagen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bedingungen bisheriger Stadtentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und Europa haben sich im letzten Jahrzehnt gravierend verändert. Über die besonderen Aufgaben der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hinaus, denen man sich mit der Strategie Aufbau Ost gestellt hat, formulieren der wirtschaftliche Strukturwandel und die demographischen Perspektiven neue Herausforderungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Bisher ist die Entwicklung der deutschen Städte, gemessen auch an internationalen Beispielen, positiv verlaufen. Die Städte erfüllen ihre Funktion als Motoren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Sie fördern Innovation, Wachstum und Beschäftigung. Gleichzeitig sind sie Orte sozialen Ausgleichs und gesellschaftlicher Integration. Stadtentwicklungspolitik als Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Gemeinden bietet ebenso wie die integrierte räumliche Planung Orientierungen für viele Länder in Europa. Die Bundesregierung wird die bisherigen Erfolge unter sich ändernden Rahmenbedingungen festigen und zukunftsfähig fortentwickeln. Hierfür hat sie, gemeinsam mit den Ländern und den Gemeinden, die Initiative zur Formulierung einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik auf den Weg gebracht.

Die Initiative orientiert sich an den zukünftigen Aufgaben, welche die demographische und soziale Entwicklung, der zunehmende Wettbewerb zwischen Städten und Regionen und die ökologischen Herausforderungen an die Städte stellen. Neue Kooperationsformen und Projekte und die Weiterentwicklung des Bewährten werden deswegen zentrale Bausteine der Nationalen Stadtentwicklungspolitik sein. Es handelt sich um einen Prozess, der auf die Kooperation möglichst vieler Akteure angewiesen ist und nicht um ein in sich geschlossenes Programm.

1. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass die fachpolitische Position Deutschlands im (raumbezogenen) europäischen Integrationsprozess mehr Gewicht braucht und es dazu „einer ausformulierten Politik“ bedarf, die es in Deutschland „im Unterschied zu anderen europäischen Ländern“ bisher nicht gibt (BMVBS, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer nationalen Stadtentwicklungspolitik. Memorandum, S. 19, 10)?

2. Wenn ja, wann wird die Bundesregierung eine entsprechend ausformulierte Politik vorstellen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat eine Gruppe renommierter Experten gebeten, die vor den deutschen Städten stehenden Herausforderungen und Chancen zu bewerten und fachlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Die Einschätzung des Expertenkreises wird insbesondere durch die Erfahrungen bestätigt, welche die Bundesregierung in den letzten Jahren, vor allem

während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007, gemacht hat. Unabhängig von der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nimmt der Einfluss europäischer Fachpolitiken in Fragen der Stadt- und Raumentwicklung ständig zu. Eine abgestimmte nationale Position zu Fragen der Stadtentwicklung ist deswegen im deutschen Interesse. Für die Ausarbeitung dieser Position ist die föderale Struktur zu beachten. Stadtentwicklung unter diesen Voraussetzungen kann nur als Prozess aller Beteiligten – Länder, Kommunen und Bund – nach außen vertreten werden. Es geht nicht um eine „ausformulierte Politik“, sondern um die Organisation eines stetigen Prozesses, welcher der Dynamik der sich rasch wandelnden Anforderungen an die Stadtentwicklungspolitik gerecht wird. Diesen Weg hat die Bundesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern mit dem Auftaktkongress „Auf dem Weg zu einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik“ beschritten.

3. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass Städte sich nicht isoliert entwickeln können, sondern „auf Kooperation im stadtregionalen Zusammenhang, in Städtenetzwerken und in metropolitanen Verantwortungsgemeinschaften angewiesen“ sind (ibd., S. 15)?

4. Wenn ja, was tut die Bundesregierung, um im Rahmen ihrer stadt- und raumentwicklungswirksamen Maßnahmen und Programme eine solche Kooperation zu fördern?

5. Hält es die Bundesregierung für angebracht, Stadt-Umland-Kooperation zu einem Bewertungskriterium für die Bewilligung strukturrelevanter Fördermittel zu machen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

6. Hält die Bundesregierung die Schaffung eines Modellprojektes für Maßnahmen zur Förderung der interkommunalen Kooperation für sinnvoll, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Fragen 3 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2007 zum Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 20. Juni 2006 zu den „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ deutlich gemacht, dass viele aktuelle Aufgabenstellungen auch einen Blick über die gewohnten Zuständigkeitsgrenzen hinweg und eine engere Zusammenarbeit der Beteiligten notwendig machen. Dies erfordert nach Auffassung der Bundesregierung im Lichte der jeweiligen Herausforderungen auch weiter gehende und neue Formen der regionalen Zusammenarbeit und Kooperation. Die Bundesregierung wird diese Prozesse, z. B. durch Modellvorhaben, weiter unterstützen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass den Städten, Gemeinden, Kreisen und Regionen umfassende und differenzierte Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Spektrum unterschiedlicher Rechts-, Organisations- und Handlungsformen reicht dabei von informellen Instrumenten über vertraglich geregelte Formen und gesetzliche Strukturen bis zu öffentlich-privaten-Partnerschaften (ÖPP).

Kooperationen als Instrument der Raumordnungspolitik existieren darüber hinaus in allen Ländern, z. B. in Form freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden oder als Vorgabe der Landesplanung zu Zentrale-Orte-Kooperationen.

Die Entscheidung über interkommunale Kooperation liegt im Ermessen der Kommunen und der Länder. So ist z. B. im Landesraumentwicklungsprogramm

Mecklenburg-Vorpommern ein Kooperations- und Abstimmungsgebot für Stadt-Umland-Räume als Ziel der Raumordnung enthalten.

Die Bundesregierung beabsichtigt zurzeit nicht, Stadt-Umland-Kooperation generell zu einem verbindlichen Bewertungskriterium für die Bewilligung strukturrelevanter Fördermittel zu machen. Allerdings unterstützt die Bundesregierung Konzepte für interkommunal abgestimmtes Handeln, z. B. mit dem Programmschwerpunkt der Modellvorhaben der Raumordnung im Bereich „Nachhaltige Regionalentwicklung durch regionale Kooperation“, der schon zwischen 1996 und 2000 durchgeführt wurde. Ergänzt wurde dies durch die Modellvorhaben der Raumordnung „Forum Städtenetze“ in den Jahren 1998 bis 2003, mit dem bundesweit 13 Städtenetze gefördert und begleitet wurden. Der Bundeswettbewerb (2005/2006) „kommKOOP“ – Erfolgreiche Beispiele interkommunaler Kooperation“ belegte eindrucksvoll, dass interkommunale Kooperation in der alltäglichen Praxis angekommen ist.

Zu dem in den neuen Leitbildern der Raumentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Strategieansatz der großräumigen Verantwortungsgemeinschaft wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in den Jahren 2007 bis 2009 Vorhaben in ausgewählten Regionen fördern, die diesen Ansatz auf innovative Weise konkretisieren, Strategien und Maßnahmen ableiten und erproben.

7. Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen von europäischer Ebene nach einer Ausschreibungspflicht für kommunale Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Förderung interkommunaler Kooperation?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, dass Kommunen frei entscheiden können müssen, ob sie Aufgaben durch eigene Verwaltungen oder durch eigene Unternehmen erledigen, mit anderen Kommunen zusammenarbeiten oder im Wege einer öffentlichen Ausschreibung einen privaten Anbieter am Markt beauftragen. Die Bundesregierung betrachtet mit Sorge eine Ausdehnung des europäischen Vergaberechts auf innerstaatliche Organisationsentscheidungen, insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) oder durch entsprechende Bestrebungen der Europäischen Kommission.

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-107/98 („Teckal“) ist ein entgeltlicher Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft und einer rechtlich von dieser verschiedenen Einrichtung auszuschreiben; etwas anderes kann nach dem Urteil nur dann gelten, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Person zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft verrichtet, die ihre Anteile innehat. Nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-84/03 („Europäische Kommission gegen Spanien“) gilt dies auch für Vereinbarungen zwischen Verwaltungen/öffentlichen Einrichtungen; daher können gemäß diesem Urteil Beziehungen zwischen Verwaltungen/öffentlichen Einrichtungen nicht generell vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden. In welchem Umfang nach europäischem Recht für öffentlich-öffentliche Kooperationen eine Ausschreibungspflicht besteht, ist derzeit offen. Die Europäische Kommission plädiert für eine weitgehende Anwendung des europäischen Vergaberechts auf interkommunale Kooperationen. Nur für Fälle interkommunaler Kooperationen, die eine vollständige Aufgabenübertragung von einer Kommune auf die andere Kommune zum Gegenstand haben (sog. delegierende Vereinbarung), scheinen die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission von Ausschreibungsfreiheit auszugehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass innerstaatliche Organisationsentscheidungen grundsätzlich nicht dem europäischen Vergaberecht unterliegen. Hierfür fehlt es der Europäischen Union an einer Kompetenz. Eine weitgehende Anwendung des europäischen Vergaberechts auf interkommunale Kooperation würde diese Form der Zusammenarbeit zwischen Kommunen nicht fördern, sondern erheblich erschweren.

8. Welche Maßnahmen oder politischen Initiativen hat die Bundesregierung in Folge dieser Bewertung ergriffen bzw. wird sie in Zukunft ergreifen?

Die Bundesregierung hat die oben dargestellte Rechtsauffassung der Europäischen Kommission mehrfach mündlich und schriftlich mitgeteilt. Dabei hat sie sich auch gegen Überlegungen der Europäischen Kommission ausgesprochen, Regelungen zu interkommunalen Kooperationen im Wege einer sog. auslegenden Kommissionsmitteilung zu treffen. Die in der Vorbereitung befindliche Kommissionsmitteilung zu institutionalisierten öffentlich-privaten-Partnerschaften wird nun – entgegen erster Überlegungen der Europäischen Kommission – voraussichtlich keine Ausführungen zu interkommunalen Kooperationen enthalten. Für europäische Regelungen zu interkommunalen Kooperationen ist allein der europäische Gesetzgeber zuständig. Darüber hinaus führt die Bundesregierung derzeit mit der Europäischen Kommission einen Rechtsstreit vor dem EuGH, bei dem es um die Frage einer vergaberechtsfreien Kooperation geht (Rechtssache C-480/06, „Rotenburg/Wümme“). Auch dort verteidigt die Bundesregierung entschieden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Wahlfreiheit der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

9. Wie viele Menschen wohnen in Deutschland in Zwischen- oder Peripherräumen (Definition: BBR, Raumordnungsbericht 2005, Bundestagsdrucksache 15/5500)?

Im Jahr 2005 lebten nach der Abgrenzung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) rund 21,8 Millionen Einwohner im Zwischenraum (26,5 Prozent), 20,4 Millionen Einwohner im Peripherraum (24,7 Prozent) und rund 40,3 Millionen Einwohner im Zentralraum (48,8 Prozent).

10. Welche Programme und Maßnahmen des Bundes dienen der strukturellen Entwicklung dieser Räume?

11. Wie hoch sind die vom Bund für diese Programme und Maßnahmen bereitgestellten Mittel (nach Programmen und pro Kopf der in Zwischen- und Peripherräumen lebenden Menschen)?

12. Welche Programme und Maßnahmen des Bundes dienen der strukturellen Entwicklung von Zentralräumen?

13. Wie hoch sind die vom Bund für diese Programme und Maßnahmen zur strukturellen Entwicklung von Zentralräumen bereitgestellten Mittel (nach Programmen und pro Kopf der in Zentralräumen lebenden Menschen)?

14. Werden die Programme und Maßnahmen zur Förderung der strukturellen Entwicklung von Zwischen- und Peripherräumen bzw. Zentralräumen koordiniert, und wenn ja, wie?

Die Fragen 10 bis 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich unterscheidet die Bundesregierung beim Finanzmitteleinsatz nicht nach Raumtypisierungen, sondern auf der Grundlage von fachpolitischen Zielsetzungen, Prioritäten und Förderbedarf im Rahmen der Programme und Maßnahmen. Der tatsächliche Mitteleinsatz in den Städten und Regionen erfolgt in der Regel im Rahmen der Durchführungskompetenz der Länder oder bei der Vergabe zinsgünstiger Kreditprogramme durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf der Grundlage von Anträgen.

Die Übersicht „Raumwirksame Bundesmittel“ des Raumordnungsberichts 2005 gibt einen Überblick über die Programme und Maßnahmen des Bundes auf Ebene der Länder für diese Räume im Zeitraum 1999 bis 2003. Für den überwiegenden Teil dieser Programme und Maßnahmen liegen keine Angaben zur kleinräumigen Verteilung auf Kreisebene vor.

15. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass es bisher „an einer politischen Bündelung der diversen Politiken und Ressourcen, an einer Reflektion der Wirkungen und an politischen Festlegungen (fehlt), was politisch für die Stadtentwicklung gewollt ist“ (BMVBS, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer nationalen Stadtentwicklungspolitik. Memorandum, S. 19)?

16. Wenn ja, was tut die Bundesregierung, um insbesondere den Mangel an Bündelung der Politiken und Ressourcen zu beheben?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Bündelung von Politikfeldern und Ressourcen, insbesondere in Fragen der Raumentwicklung, eine Daueraufgabe darstellt, die mehr und mehr im europäischen Kontext zu behandeln ist. Diese hat den sich wandelnden Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und die z. T. sehr unterschiedlichen Anforderungen einzelner Fachpolitiken, die Auswirkungen auf die Raumentwicklung haben, zu berücksichtigen. Dieses Ziel einer integrierten Betrachtungsweise in Fragen der Stadt- und Raumentwicklung wurde durch die Annahme der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt und der Territorialen Agenda der EU auf dem informellen Treffen der für die Stadt- und Raumentwicklung zuständigen Minister in Leipzig am 24. Mai 2007 auch auf die europäische Ebene gehoben.

Die Nationale Stadtentwicklungspolitik setzt deswegen auch auf kommunikative Elemente, um so den Austausch zwischen unterschiedlichen Akteuren, die an der Stadtentwicklungspolitik beteiligt sind, zu stärken und damit die Koordination unterschiedlicher Akteure – auch außerhalb der Bundesregierung – noch zu verbessern. Den Wert eines solchen Vorgehens belegen die Erfahrungen mit neueren Politikansätzen wie z. B. dem Programm „Soziale Stadt“.

17. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass der bundespolitische Einfluss auf die Entwicklung der Städte sich bisher „‚mit stiller Hand‘ und unreflektiert“ vollzieht und die verschiedenen öffentlichen Programme des Bundes „inhaltlich, zeitlich und räumlich besser aufeinander abgestimmt werden“ müssen (ibd.)?

18. Wenn ja, was tut die Bundesregierung, um dieser Forderung zu entsprechen?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt in Abstimmung mit den Ländern und Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit über unterschiedliche Aktivitäten Einfluss auf die Entwicklung der Städte. Die Resultate der Programme werden regelmäßig, z. B. im Rahmen der Gespräche zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern überprüft und angepasst.

Gemeinsam mit den Ländern werden, u. a. auch im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik, diese Aufgaben in Zukunft noch stärker in die öffentliche Diskussion eingebracht, so z. B. im Rahmen einer Konferenz „Zukunft der Städtebauförderung“ im November 2007.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) neu auszurichten, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

20. Wenn ja, an welchen Kriterien soll sich die Förderung in Zukunft orientieren?

Die Fragen 19 und 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Die Bundesregierung hält an der GA als zentralem Koordinierungsinstrument für die nationale Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und als wichtigem Förderinstrument zur Unterstützung strukturschwacher Regionen in der Bundesrepublik Deutschland fest.

21. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass „die räumlichen Auswirkungen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Gesetzen und Förderprogrammen künftig besser berücksichtigt werden müssen“ (ibd.)?

22. Wenn ja, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um diese Forderung umzusetzen?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungen von Gesetzen und Förderprogrammen ist immanenter Bestandteil des Prüfungsverfahrens durch die Bundesregierung. Sollten sich künftig Optimierungspotenziale ergeben, werden diese selbstverständlich ausgeschöpft.

23. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Expertenkommission zu, dass der Einsatz der Bundesfinanzhilfen effektiver werden muss, also die Verbesserung der Ressortkoordination, das Monitoring und Controlling der Mittelverwendung, ein verändertes Finanzmanagement und ein intensiverer Erfahrungsaustausch notwendig sind (ibd., S. 25)?

24. Wenn ja, durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung den Einsatz der Bundesfinanzhilfen effektiver zu gestalten?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet bereits seit längerem im Sinne der Vorschläge der Expertenkommission. Durch Intensivierung von Zusammenarbeit, Forschung, Monitoring und öffentlichen Diskurs strebt die Bundesregierung einen verbesserten Einsatz der Mittel der Städtebauförderung an.

Bund und Länder tauschen sich intensiv und konstruktiv über Inhalte und Reichweite notwendiger Regelungen aus. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Umsetzung der neuen Vorgaben zu Artikel 104b des Grundgesetzes sowie in den Verhandlungen zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Des Weiteren begrüßt der Bund den Aufbau von Monitoringsystemen auch auf Seiten der Länder.

Die Initiative der Bundesregierung zur Nationalen Stadtentwicklungspolitik verfolgt eine Verbesserung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs zur Stadtentwicklung und zur Städtebauförderung. Dazu führte der Bund bereits einen ersten Kongress („Auf dem Weg zu einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik“ am 2. Juli 2007 in Berlin) und mehrere Workshops durch. Weitere Veranstaltungen zur öffentlichen Diskussion werden folgen (so der Kongress Stadtumbau Ost am 19. Oktober 2007, der 4. Fachpolitische Dialog zur Sozialen Stadt am 25. Oktober 2007, der Kongress zur Zukunft der Städtebauförderung am 13. November 2007).

25. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, um Mittel der EU – zum Beispiel der Initiative JESSICA (Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas) – für die Städtebauförderung nutzbar zu machen?

26. Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung?

27. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 25 bis 27 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die JESSICA-Initiative der EU wird durch den Bund intensiv begleitet. Dazu hat das BMVBS 2006 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die insbesondere klären sollte, in welchem Umfang und in welchen Bereichen Stadtentwicklungsfonds sinnvoll eingesetzt werden können. Der Endbericht der Arbeitsgruppe wird Ende dieses Jahres vorliegen. Weitere offene Fragen sollen in einer europäischen Arbeitsgruppe, die im September 2007 ihre Arbeit aufgenommen hat, geklärt werden.

28. Wie viele städtebauliche Maßnahmen werden durch den Bund gefördert?

Im Rahmen der Städtebauförderung werden insgesamt 3 754 städtebauliche Maßnahmen durch den Bund gefördert.

29. Wie hoch ist das durchschnittliche Förderungsvolumen?

Der Bundesregierung stehen nur Informationen über den nominalen Verpflichtungsrahmen der Bundesmittel zur Verfügung. Danach beläuft sich das durchschnittliche Fördervolumen bei den abgerechneten bzw. ausfinanzierten Maßnahmen auf 1,53 Mio. Euro bei den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Basis 1 575 Maßnahmen) und 0,72 Mio. Euro bei Maßnahmen der Sozialen Stadt (Basis 5 Maßnahmen). Bisher ist eine Maßnahme des Städtebaulichen Denkmalschutzes ausfinanziert (0,82 Mio. Euro).

30. Welches sind die zwanzig Projekte mit dem niedrigsten Förderungsvolumen?

31. Wie hoch sind das jeweilige Förderungsvolumen und die Förderdauer dieser Maßnahmen?

Die Fragen 30 und 31 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen Daten vor.

Generell lässt sich sagen, dass die geringsten Bundesmittel in die Maßnahmen geflossen sind, bei denen die vorbereitenden Untersuchungen nicht zur dauerhaften Aufnahme in die Städtebauförderung führten.

32. Wie viele Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvereinbarungen, verbindliche Schreiben oder Empfehlungen des Bundesministeriums oder anderweitige Vorgaben des Bundes sind von den Ländern und Kommunen bei der Beantragung und Durchführung von Fördermaßnahmen zu beachten?

33. Um welche Vorgaben handelt es sich im Einzelnen?

Die Fragen 32 und 33 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage der Städtebauförderung des Bundes an die Länder ist die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (Artikel 104b des Grundgesetzes – GG). Von den Kommunen sind weiterhin die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Bestimmungen der Förderrichtlinien und des Haushaltsrechts des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung enthält Vereinbarungen zu den jeweiligen Programmen mit Regelungen zu den förderfähigen Maßnahmen, der Höhe der Bundesmittel, zu den Anteilen für Bund sowie Ländern und Kommunen an den förderfähigen Kosten sowie zu allgemeinen Verfahrensregelungen. Die auf der Verwaltungsvereinbarung aufbauenden Förderrichtlinien der Länder sowie die Auswahl der Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Länder. Im Rahmen des BauGB sind die Regeln des Besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB) zu beachten.

34. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass angesichts der großen Zahl an Fördergebieten und der zunehmenden Programmvielfalt Länder und Kommunen bei der Umsetzung der Programme an Grenzen stoßen?

Die Anzahl der Fördergebiete wird durch die Länder festgelegt.

In Bezug auf die Anzahl der Programmbereiche ist gemeinsames Ziel von Bund und Ländern, sich auf wenige Handlungsfelder zu konzentrieren. Die Bundesregierung teilt zudem die Auffassung, dass sich die Förderprogramme nach dem Handlungs- und Förderbedarf richten müssen und dabei insbesondere die strukturpolitischen Herausforderungen zu berücksichtigen sind.

35. Erwägt die Bundesregierung, die Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern auf einen mehrjährigen Zeitraum auszudehnen?

36. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

37. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Fragen 35 bis 37 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit eine Verwaltungsvereinfachung durch eine Mehrjährigkeit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung erreicht werden kann.

Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Hinsichtlich der Regelungen von Verfahren der Städtebauförderung besteht, wie die Praxis der letzten Jahre zeigt, wenig Änderungsbedarf. Insoweit ist eine mehrjährige Verwaltungsvereinbarung denkbar.

Dagegen bietet eine mehrjährige Vereinbarung über die Höhe der Bundesmittel keine absolute Planungssicherheit, da die Vereinbarung nur mit einem Vorbehalt zugunsten des Haushaltsgesetzgebers geschlossen werden kann.

38. Erwägt die Bundesregierung im Rahmen der bisherigen Verwaltungsvereinbarungen die Umschichtungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Programmbereichen auf über 14 Prozent auszuweiten?

39. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

40. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Fragen 38 bis 40 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung entwickelt in Umsetzung der Bestimmungen des § 104b GG mit den Ländern zeitlich begrenzte Städtebauförderungsprogramme, die auf aktuelle städtebauliche Probleme der Städte und Gemeinden reagieren. Der Haushaltsgesetzgeber will diesen Problembezug durch die Festlegung von Programmbereichen sicherstellen. Dies begrenzt die Umschichtungsmöglichkeiten zwischen den Programmbereichen.

41. Erwägt die Bundesregierung, die Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern zu vereinfachen?

42. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

43. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

44. Wenn ja, welche weiteren Vereinfachungen der Verwaltungsvereinbarungen sind beabsichtigt oder werden durch die Bundesregierung erwogen?

Die Fragen 41 bis 44 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Verwaltungsvereinbarung auf die erforderlichen Regelungen zu beschränken. Der Bund hat den Ländern bereits einen Entwurf für die Verwaltungsvereinbarung 2008 übermittelt, der erste in diese Richtung gehende Vorschläge enthält. Eine Vielzahl von Einzelregelungen ergibt sich aus Ausnahmeregelungen zu Gunsten bzw. auf Wunsch der Län-

der und Kommunen, darunter z. B. für den Verzicht auf die Leistung des kommunalen Eigenanteils bei bestimmten Aufgaben wie bei der Förderung des Rückbaus beim Stadtumbau Ost.

Wie in der Antwort zu Frage 35 ausgeführt, prüft der Bund als weitere Vereinfachung die Möglichkeit der Mehrjährigkeit in Bezug auf die Verfahrensvorschriften.

45. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auch in der Städtebauförderung die Deregulierung und Entbürokratisierung voranzutreiben?

Die Bundesregierung prüft in Zusammenarbeit mit dem BBR, inwieweit die von den Ländern und Kommunen vorzulegenden Begleitinformationen zu den Programmen der Städtebauförderung (d. h. Antragsunterlagen, Maßnahmenbeschreibung) vereinfacht bzw. reduziert werden können. Dabei wird insbesondere der verstärkte Einsatz von EDV erwogen.

46. Erwägt die Bundesregierung die Einführung neuer Vorgaben oder Förderkriterien in die Verwaltungsvereinbarungen?

47. Wenn ja, welche neuen Vorgaben oder Förderkriterien sind geplant?

Die Fragen 46 und 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neue Regelungen und Förderkriterien sind lediglich für das neue Programm der Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vorgesehen, das die Innenentwicklung der Städte unterstützen soll. Die Regelungen sind Grundlage für die Gewährung der Bundesfinanzhilfen und setzen die Zweckbestimmung um, mit der der Haushaltsgesetzgeber die Finanzhilfen bereitstellt. Die Regelungen betreffen die Höhe der Bundesfinanzhilfen, die förderfähigen Gesamtmaßnahmen, die Gebiets- und Gebäudekulissen sowie den Anteil des Bundes und der Länder und Kommunen an den förderfähigen Kosten.

48. Erwägt die Bundesregierung eine Reform der Altschuldenhilfe?

49. Wenn ja, welche Veränderungen sind geplant?

Die Fragen 48 und 49 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Härtefallregelung nach § 6a des Altschuldenhilfe-Gesetzes (AHG) vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1304) und der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV) vom 15. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1734) bezieht. Danach werden kommunale Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften in den neuen Ländern, die infolge Leerstands ab 15 Prozent existenzgefährdet sind, von verbliebenen Altschulden mit einem Tilgungszuschuss von bis zu 77 Euro/m^2 abgerissener Wohnfläche (Antragsfrist 31. Dezember 2003) entlastet. Die Härtefallregelung hat sich bewährt. Beim Wohnungsleerstand wurde eine Trendwende erreicht, die Leerstände sinken und die wirtschaftliche Lage der Wohnungsunternehmen hat sich stabilisiert.

Es ist vorgesehen, im Bundeshaushalt 2008 zum Titel Entlastung von Wohnungsunternehmen nach AHGV (Kapitel 12 25/Titel 622 02) einen Haushaltsvermerk auszubringen, der die Verwendung der Mittel im Einzelfall auch zur

Sanierung Stadtbild prägender Altbaubestände erlaubt. Diese Option eröffnet den Wohnungsunternehmen die Möglichkeit, die städtebaulich wichtigen Gebäude zu sanieren, statt sie abzureißen, ohne auf die ihnen bereits bewilligten Mittel verzichten zu müssen. Diese Maßnahme soll die gemeinsamen Bemühungen zum Erhalt innerstädtischer Altbauten unterstützen (siehe auch Antwort zu den Fragen 67 bis 69).

50. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des Sächsischen Landesrechnungshofes (Jahresbericht 2005), dass viele Kommunen bestätigt hätten, integrierte Stadtentwicklungspläne „lediglich wegen der Fördervoraussetzung zum Erhalt von Fördermitteln und nicht als Instrument aktiver Steuerung der Stadtentwicklung erstellt zu haben und zu nutzen.“?

51. Was unternimmt die Bundesregierung, um dieses Problem zu beheben?

Die Fragen 50 und 51 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Im Rahmen des Stadtumbaus ist das städtebauliche Entwicklungskonzept als Instrument in den Kommunen etabliert und anerkannt. Es ist unverzichtbare Voraussetzung für eine Förderung im Programm Städtebau Ost.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept (§ 172b Abs. 2 BauGB) zielt darauf ab, die einzelnen Maßnahmen in eine langfristige, auf die Gesamtstadt ausgerichtete und zwischen den zuständigen Fachressorts und relevanten Akteuren abgestimmte Strategie einzubinden. In drei Viertel der im Stadtumbau geförderten Kommunen ist eine Fortschreibung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte und somit eine Anpassung an veränderte demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen bereits erfolgt. Vor dem Hintergrund städtischer Schrumpfungsprozesse trägt das städtebauliche Entwicklungskonzept maßgeblich dazu bei, die konzeptionelle Neuausrichtung der Stadtentwicklungspolitik in den Kommunen zu befördern.

52. Aus welchem Grund wurden 1987 die 1976 eingeführten „integrierten Stadtentwicklungskonzepte“ aus dem Baugesetzbuch gestrichen?

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – BBauG 1976 – enthielt nicht den Begriff „integrierte Stadtentwicklungskonzepte“, sondern den der „Entwicklungsplanung“. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BBauG 1976 hatte eine Gemeinde, soweit eine Entwicklungsplanung vorhanden war, deren städtebaulich bedeutsamen Ergebnisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Wich die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplans von der Entwicklungsplanung ab, so hatte die Gemeinde dies nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BBauGB 1976 zu begründen; änderte eine Gemeinde eine Entwicklungsplanung, sollte sie nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BBauG 1976 prüfen, ob und inwieweit Auswirkungen für Bauleitpläne in Betracht kamen. Bei Schaffung des BauGB (1986) wurde auf die Übernahme der Regelung verzichtet, insbesondere auch im Interesse der Deregulierung sollte eine Verrechtlichung und Institutionalisierung der informellen Planung zum Erhalt der Flexibilität dieser Planungsformen vermieden werden. Seit der BauGB-Novelle von 1998 wird ausdrücklich geregelt, dass informelle städtebauliche Planungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB); auf formelle und inhaltliche Vorgaben wurde im Interesse höherer Flexibilität verzichtet. Durch die BauGB-Novelle von 2004 wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB auch ausdrücklich die städtebaulichen Entwicklungskonzepte benannt.

53. Inwieweit entsprach die Idee „integrierter Stadtentwicklungskonzepte“ seinerzeit den heutigen Vorstellungen moderner Stadtentwicklung bzw. wo liegen die Unterschiede?

Die damaligen Ansätze in der Stadtentwicklung entsprachen hinsichtlich der geplanten Einbindung unterschiedlicher Akteure und der Erkenntnis, dass eine gründliche Kenntnis der Ausgangssituation in den unterschiedlichen Handlungsfeldern eine unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter Stadtentwicklungsstrategien ist, den heutigen Vorstellungen einer integrierten Stadtentwicklung. Im Gegensatz zu den heute in den Kommunen üblichen Konzepten wurde damals allerdings die Analyse der Ausgangssituation sehr tief greifend und zumeist für alle städtischen Funktionen gemeinsam vorgenommen. Dadurch waren die Stadtentwicklungskonzepte oft stark theorieorientiert und durch den langen Bearbeitungszeitraum oft schon bei Beschlussfassung nicht mehr aktuell und nicht im erforderlichen Maße umsetzungsorientiert. Insbesondere in diesem Punkt liegt ein Unterschied zu den heute in den Kommunen üblichen Konzepten, die auf eine direktere Verbindung von Analyse und Umsetzung zielen.

54. Inwieweit sind die Erfahrungen der 70er und 80er Jahre mit „integrierten Stadtentwicklungskonzepten“ in die heutige politische Konzeption eingeflossen?

Auf die Erfahrungen der 70er und 80er Jahre wird aufgebaut. Insbesondere die nationale Stadtentwicklungspolitik legt besonderen Wert darauf, Konzepte zu unterstützen, die neben der Analyse auch die Umsetzung der im Rahmen der Stadtentwicklungskonzepte bzw. Stadtentwicklungspläne formulierten Ziele in den Mittelpunkt rücken. Dabei sollen anhand der Konzepte, die der politischen Bestätigung durch die Kommunalparlamente bedürfen, vorhandene Instrumente koordiniert, neue Instrumente entwickelt und erprobt sowie unterschiedliche Akteure in die Umsetzung der Konzepte eingebunden werden.

55. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Maßnahmen privatrechtlicher Unternehmen grundsätzlich maximal in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben gefördert werden dürfen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Der Bundesanteil für Investitionen im Rahmen der Städtebauförderung beträgt grundsätzlich lediglich ein Drittel der förderfähigen Kosten. Die Bestimmung des Gesamtanteils der Förderung an den Gesamtkosten der Investitionen obliegt den Ländern.

Für die zum Rückbau im Rahmen des Stadtumbaus Ost geltenden Ausnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 67, 68 und 69 verwiesen.

56. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die pauschalierte Förderung von Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Stadtumbauprogramms Ost, die – wie zum Beispiel der Sächsische Landesrechnungshof 2005 bemängelt hat – weit über den tatsächlichen Kosten der Unternehmen lag?

Ziel des Programms Stadtumbau Ost der Bundesregierung ist die wirksame Unterstützung der ostdeutschen Kommunen bei der Stabilisierung des städtischen Wohnungsmarktes und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Städte. Die Ausreichung der Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Rückbaus in Form der Rückbaupauschale führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und hat sich grundsätzlich bewährt. Neben Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar

(Abrisskosten) sind Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen sowie für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung – dazu zählt insbesondere die Begrünung – förderfähig. Die konkrete Ausgestaltung der Rückbauförderung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Gewährt wird ein Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche, den das Land auch als Pauschalbetrag festlegen kann. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung dieses Zuschusses mit bis zu 25 Euro je Quadratmeter bei Gebäuden mit weniger als 7 Geschossen und mit bis zu 30 Euro je Quadratmeter bei Gebäuden ab 7 Geschossen (bis 2006 einheitlich mit bis zu 30 Euro je Quadratmeter). Die Einzelheiten der Förderung regeln die Länder in ihren Förderungsrichtlinien. Während einige Länder die Rückbaumittel als Pauschale über die Kommunen an die Wohnungsunternehmen ausreichen, sehen andere Länder eine Förderung in Höhe der nachgewiesenen Kosten vor.

57. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Expertenkommission, dass in Zukunft die Auswirkungen auch von politischen Maßnahmen in anderen Politikbereichen, zum Beispiel in der Steuerpolitik, stärker einer „integrierten Betrachtung“ hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Stadtentwicklung unterzogen werden müssen (ibd., S. 26)?

58. Wenn ja, durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, zu einer solchen „integrierten Betrachtung“ zu kommen?

Die Fragen 57 und 58 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Expertenkreis wurde von der Bundesregierung als unabhängiges Gremium einberufen. Seine Empfehlungen dienen dazu, die Bundesregierung bei der kontinuierlichen Optimierung der Prozesse beratend zu unterstützen. Sofern hier Vorschläge unterbreitet werden, wie die laufende Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch verbessert werden kann, werden diese Vorschläge berücksichtigt.

59. Welche Bedeutung hat der innerstädtische Einzelhandel für das Ziel der Bundesregierung „die Suburbanisierung abzuschwächen und eine Rückbesinnung auf die Vorteile urbanen Lebens zu begünstigen“ (Bundesminister Wolfgang Tiefensee am 24. Mai 2006)?

Der innerstädtische Einzelhandel ist eine Leitfunktion der Innenstadtentwicklung. Er bringt sowohl Kunden- als auch Besucherfrequenz in die Stadt und sichert lokale Steuereinnahmen. Durch die Gestaltung seiner Verkaufsräume und -gebäude trägt er dazu bei, abwechslungsreiche und attraktive Städte zu erhalten bzw. wieder zu beleben. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund u. a. mit den letzten Novellierungen des BauGB eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den innerstädtischen Einzelhandel zu unterstützen. Außerhalb der Gesetzgebungsverfahren fördert die Bundesregierung eine große Anzahl von Modellvorhaben, die erfolgreiche Kooperationen innerhalb der Städte unterstützen und neue übertragbare Kooperationsformen entwickeln. Eine Reihe von herausragenden Projekten mit dieser Zielstellung wurde bei dem Auftaktkongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik prämiert.

Bei diesen Maßnahmen befindet sich die Bundesregierung auch in einem laufenden Abstimmungsprozess mit den Spitzenverbänden des deutschen Einzelhandels.

Die den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten rechtlichen Instrumente zur Verhinderung fachlich unerwünschter großflächiger Einzelhandelsbetriebe sind ausreichend.

60. Ist im Sinne einer „integrierten Betrachtung“ eine zusätzliche steuerliche Belastung für innerstädtische Ladeninhaber gegenüber Konkurrenten an der städtischen Peripherie mit diesem Ziel vereinbar?

Durch die Änderungen bei der Gewerbesteuer werden zunächst Wettbewerbsnachteile der Ladeninhaber, die ihr Geschäft in einem eigenen darlehensfinanzierten Ladenlokal betreiben gegenüber den Konkurrenten beseitigt, die ein Ladenlokal anmieten. Richtig ist, dass sich aus einer höheren Innenstadtmiete auch höhere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen ergeben können. Daraus ergibt sich aber kein zwingender Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten in der Peripherie. Die höheren Mieten berücksichtigen Standortvorteile, die auch auf höheren Renditeerwartungen im Innenstadtbereich oder auf einer im Innenstadtbereich öffentlich finanzierten aufwändigeren kommunalen Infrastruktur beruhen.

61. Wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung dann die zusätzliche steuerliche Belastung vieler Einzelhändler in innerstädtischen Lagen, die aufgrund deutlich höherer Ladenmieten in den Zentren viel öfter eine monatliche Miete von mehr als 8 000 Euro zahlen als vergleichbar große Geschäfte in der städtischen Peripherie und daher von der im Zuge der Unternehmenssteuerreform eingeführten Besteuerung von Ladenmieten überdurchschnittlich stark betroffen sind?

Kleine und mittlere Einzelhändler werden durch einen Freibetrag entlastet. Danach werden – im Falle einer vollen Inanspruchnahme des Freibetrages für Mieten – bei einer monatlichen Miete von bis zu 11 000 Euro keine Hinzurechnungen vorgenommen.

62. Beabsichtigt die Bundesregierung im Sinne einer integrierten Stadtentwicklungspolitik des Bundes diese Benachteiligung innerstädtischer Geschäfte rückgängig zu machen oder in anderer geeigneter Weise auszugleichen?

Aus Sicht der Bundesregierung werden innerstädtische Geschäfte nicht benachteiligt.

63. Welche Bedeutung hat die Erreichbarkeit und verkehrliche Anbindung der Innenstädte für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des innerstädtischen Einzelhandels gegenüber der „Grünen Wiese“?

64. Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Individualverkehr zu?

Die Fragen 63 und 64 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein funktionierender innerstädtischer Einzelhandel spielt für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Städten eine wichtige Rolle und kann Impulswirkung für die wirtschaftliche Region haben. Für eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung stehen daher u. a. die Stärkung der Städte als Wirtschafts- und Innovationsstandorte sowie der Erhalt der Angebotsvielfalt des Einzelhandels im Mittelpunkt. Nach dem Willen der Bundesregierung soll für Stadtentwicklungsmaßnahmen zukünftig verstärkt die städtebaulich ungenutzte Brache statt der „Grünen Wiese“ genutzt werden. Der Erreichbarkeit und verkehrlichen Anbindung der Innenstädte, insbesondere durch ein leistungsfähiges öffentliches Nahverkehrssystem und die effiziente Vernetzung der verschiede-

nen Verkehrsträger, einschließlich des Rad- und Fußgängerverkehrs, kommt dabei große Bedeutung zu.

65. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen verkehrsbeschränkender Maßnahmen in den Innenstädten (zum Beispiel durch Umweltzonen oder eine City-Maut) auf die Erreichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit des innerstädtischen Einzelhandels?

66. Sind von diesen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bestimmte soziale Gruppen (z. B. Familien, Geringverdiener) stärker betroffen?

Die Fragen 65 und 66 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Politik einer nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung umfasst neben ökonomischen auch soziale und ökologische Aspekte, die bei der Gestaltung der Innenstädte in ausgewogenem Verhältnis Berücksichtigung finden sollten. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Innenstädten sollten daher nicht isoliert, sondern im Rahmen kommunaler Mobilitäts- und Entwicklungskonzepte unter Einbeziehung aller – auch der wirtschaftlich verantwortlichen – Akteure betrachtet werden. Der Vernetzung des Verkehrs auf lokaler Ebene kommt dabei sowohl bei der Sicherung eines zukunftsfähigen innerstädtischen Einzelhandels, als auch bei dem Erhalt der Mobilitätsvielfalt zu bezahlbaren Preisen für alle sozialen Gruppen eine große Bedeutung zu.

67. Begünstigt der innerstädtische oder innenstadtnahe Rückbau von Altbausubstanz die „Rückbesinnung auf die Vorteile urbanen Lebens“?

68. Wenn nein, warum fördert die Bundesregierung den innerstädtischen und innenstadtnahen Rückbau von Altbausubstanz?

69. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, diese Praxis zu ändern oder den Rückbau zumindest zu erschweren, indem zum Beispiel zum Abriss vorgesehene Häuser zu einem marktgerechten Preis zum Kauf angeboten werden müssen?

Die Fragen 67 bis 69 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Förderpolitik der Bundesregierung ist es, im Einvernehmen mit den Ländern im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklungspolitik auf die Erhaltung und Revitalisierung der städtebaulich besonders wertvollen innerstädtischen Altbaubestände hinzuwirken. Das Instrumentarium der Städtebauförderung mit den Programmbereichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Soziale Stadt, Stadtumbau Ost und West sowie Städtebaulicher Denkmalschutz ist auf dieses Ziel ausgerichtet. Insbesondere gewinnt beim Stadtumbau Ost die Aufwertung im Verhältnis zu den Rückbaumaßnahmen zunehmend an Bedeutung. Es gilt zukünftig insbesondere den Rückbau dort zu verhindern und die Altbausubstanz dort zu revitalisieren, wo sie die historisch gewachsene Identität der Städte wesentlich mitprägt und für die städtebauliche Raumbildung – die erhaltenswerten Straßen- und Platzräume – bestimmend ist. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, einen gesellschaftlichen Diskurs über den Umgang mit innerstädtischen Altbauquartieren im Stadtumbau und die künftige Gestalt der Städte anzustoßen.

Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2007, die am 25. Mai 2007 in Kraft getreten ist, wurden neue Akzente zur Weiterentwicklung des

Stadtumbaus Ost für eine effektivere Erhaltung der Altbausubstanz gesetzt. Dies betrifft insbesondere:

- die Stärkung der Aufwertung gegenüber dem Rückbau (mindestens 50 Prozent der Bundesfinanzhilfen sind für die Aufwertung einzusetzen; die Länder können nur dann abweichen, wenn dies erforderlich ist, um ein Drittel der leerstehenden Wohnungen rückzubauen),
- die Ausweitung von Sicherungsmaßnahmen als Alternative zum Rückbau (Anhebung der Mittel, die ohne kommunalen Eigenanteil für die Sicherung von das Stadtbild prägenden Gebäuden eingesetzt werden dürfen, von 3 auf 5 Prozent des Gesamtvolumens),
- die Einführung einer Experimentierklausel für den kommunalen Eigenanteil (die Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch geförderte Eigentümer ist bei besonderer Haushaltslage einer Kommune im Einzelfall möglich, die Kommune muss 10 Prozent der förderfähigen Kosten selbst tragen). Dies stärkt die Aufwertung auch in finanzschwachen Kommunen.

Anreize zu Erhalt und Sanierung von Altbauten sowie zu deren Verkauf enthält im Übrigen die vorgesehene Sanierungsoption im Rahmen der Härtefallregelung nach § 6a AHG. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 48 und 49 verwiesen.

70. Welche Bedeutung hat das private innerstädtische Wohneigentum für das Ziel „die Suburbanisierung abzuschwächen und eine Rückbesinnung auf die Vorteile urbanen Lebens zu begünstigen“?

Der demografische und wirtschaftliche Wandel eröffnet neue Chancen, die Flächeninanspruchnahme am Rande der Städte zu mindern und stattdessen die Innenentwicklung zu stärken. Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen BauGB-Novelle hat die Bundesregierung dafür das rechtliche Instrumentarium verbessert. Ab 2008 soll das neue Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ auch zusätzliche finanzielle Möglichkeiten eröffnen.

Ein wichtiges Ziel ist dabei, die Bildung von Wohneigentum, die sich bislang vor allem in Neubaugebieten am Stadtrand verwirklichte, stärker in die Innenstädte zu verlagern. Dafür stehen zum einen die vorhandenen innerstädtischen Bestände, zum anderen innerörtliche Brachen bereit, auf denen Neubauten errichtet werden können.

71. Wenn dem privaten Wohneigentum eine besondere Bedeutung zukommt, wie fördert und/oder unterstützt die Bundesregierung den Erwerb innerstädtischen Wohneigentums?

Wohneigentum wird gegenwärtig gefördert durch zinsgünstige Darlehen im Wohneigentumsprogramm der KfW sowie im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder.

Während das KfW-Wohneigentumsprogramm keine Förderkulisse vorsieht, haben die Länder grundsätzlich die Möglichkeit, für ihre Programme u. a. auch regionale und örtliche Schwerpunkte zu setzen.

72. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, wie ursprünglich für Anfang 2007 angekündigt, Wohneigentum in die geförderte Altersvorsorge einzubeziehen?

Im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge, der sog. Riester-Rente, wird das Wohneigentum derzeit nur bedingt berücksichtigt. Nach dem Koalitionsvertrag soll selbst genutztes Wohneigentum besser in dieses System integriert werden. Darüber verhandeln die Koalitionsparteien seit dem Spätherbst letzten Jahres. Dabei sind die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Modellvorschläge abzuwägen. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

73. Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung innerstädtischer Handwerksansiedlungen für Städte, Unternehmen, Arbeitnehmer und Kunden ein?

Innerstädtische Handwerksbetriebe sind ein wichtiger innerstädtischer Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber. Daher ist ein ausgewogener Besatz mit Handwerksbetrieben auch im innerstädtischen Bereich wichtig. Unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sind sie ein zentraler Bestandteil einer als moderne Strukturpolitik verstandenen nachhaltigen Stadtentwicklung. Handwerksleistungen, die wohnortnah angeboten werden, erhöhen auch die Wohnqualität in den Städten.

Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse für die Bevölkerung in der Nachbarschaft dieser Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung bemüht sich um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen dieser für die Innenstadtentwicklung sehr wichtigen Funktionen.

74. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des zunehmenden Verdrängungsdrucks insbesondere auf Kleinbetriebe durch die zunehmende Regelungsdichte des Immissionsschutzrechtes?

Die Frage unterstellt einen Sachverhalt als gegeben, den die Bundesregierung so nicht bestätigen kann. Dementsprechend kann hierzu auch keine Bewertung abgegeben werden.

75. Welche Bedeutung haben u. a. die private Wohnungswirtschaft, private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, öffentliche und private Ver- und Entsorgungsunternehmen, Handwerk und Einzelhandel für die Stadtentwicklung?

Die europäische Stadt zeichnet sich durch die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Daseinsgrundfunktionen wie z. B. Wohnen, Arbeiten, Gastronomie, Handel, Ausbildung, Kultur und Transport aus. Diese Grundfunktionen werden durch ein dichtes Netz unterschiedlicher Akteure der Wohnungswirtschaft, des Einzelhandels und des Handwerks, von Unternehmen der technischen Infrastruktur und von zivilgesellschaftlichen Gruppen geprägt.

Mit diesen Akteuren steht die Bundesregierung in einem regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

76. Sollte die Bedeutung dieser Gruppen nach Ansicht der Bundesregierung wesentlich sein, warum waren dann nicht Vertreter dieser Gruppen Mitglied in der Expertengruppe zur Konstituierung einer nationalen Stadtentwicklungspolitik?

Die Zusammensetzung des Expertengremiums spiegelt in den Kompetenzen der einzelnen Mitglieder die wesentlichen Kompetenzfelder wider, die für Fragen der Stadtentwicklung notwendig sind. Ferner hat der Bericht der Expertenkommission belegt, dass die in der Frage angesprochenen außerdem relevanten Erfahrungsbereiche eingeflossen sind. Die Zahl der in einem derartigen Gremium unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit einzubeziehenden Experten ist notwendigerweise begrenzt.

77. Beabsichtigt die Bundesregierung dem Vorschlag der Expertenkommission zur Einrichtung eines Kuratoriums zu entsprechen, das die Kampagne „Für Stadt und Urbanität“ steuert?

Ja

78. Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung Vertreter der oben genannten Gruppen an diesem Kuratorium zu beteiligen?

Ja



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333